



Gemeindeverband

Region Sense

Kompetenz- und Organisationsreglement des Vorstandes

vom

9. September 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation	2
Art. 1	Konstituierung und Bildung der Arbeitsgruppen	2
Art. 2	Amts- und Aktenübergabe.....	2
Art. 3	Sitzungstag und Sitzungsrhythmus	2
Art. 4	Verbandsgeschäfte	2
Art. 5	Akteneinsichtnahme	3
Art. 6	Protokoll	3
Art. 7	Dokumentation.....	3
Art. 8	Vollzug von Beschlüssen	3
II.	Sitzungen	3
Art. 9	Traktandenliste	3
Art. 10	Ausschluss der Öffentlichkeit	4
Art. 11	Leitung der Verhandlungen.....	4
Art. 12	Beizug von Fachleuten	4
Art. 13	Verlauf der Beratungen	4
Art. 14	Information	4
III.	Kompetenzordnung	4
Art. 15	Kompetenz für die Auslösung von finanziellen Ausgaben	4
Art. 16	Kleinprojekte	4
Art. 17	Vertretung	5
IV.	Konfliktsituationen.....	5
Art. 18	Verfahren zur Konfliktbewältigung	5
V.	Rechtsstellung und Entschädigung	5
Art. 19	Entschädigung der Vorstandsmitglieder	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 20	Inkrafttreten.....	5
	Anhang I – Vergabungen.....	6
	Anhang II – Unterschriftenregelung.....	7
	Anhang III – Kleinprojekte	8
	Unterstützung von kulturellen, sozialen Kleinprojekten oder Jugendanlässen	8

Die in diesem Organisationsreglement aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Region Sense

gestützt auf:

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
Die Statuten des Gemeindeverbandes Region Sense vom 11. November 2010

beschliesst

I. Organisation

Art. 1 Konstituierung und Bildung der Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand wählt anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung nach der Vereidigung der Gemeindepräsidenten:

- a) Den Vizepräsidenten;
- b) Die Arbeitsgruppe Büro.

² Der Vorstand legt die weiteren Arbeitsgruppen fest und bestimmt die Mitglieder.

Art. 2 Amts- und Aktenübergabe

Der abtretende Präsident übergibt dem Nachfolger die hängigen Geschäfte und informiert ihn über deren Stand. Der Regionalsekretär informiert über den Stand der finanziellen Angelegenheiten.

Art. 3 Sitzungstag und Sitzungsrhythmus

¹ Der Verband tagt nach Bedarf um die statuarischen Aufgaben zu erfüllen und zu den laufenden Geschäften Stellung zu nehmen. Die ordentlichen Sitzungen finden im Allgemeinen am Donnerstag um 17.00 Uhr und die Klausurtagungen am Freitag um 13.30 Uhr statt.

² Vor Ende des Kalenderjahres legt das Regionalsekretariat der Region Sense in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden den Sitzungsplan für das folgende Jahr fest.

Art. 4 Verbandsgeschäfte

¹ Die Traktandenliste wird allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zugestellt.

² Für die Geschäfte, die der Vorstand behandeln muss, erhält jedes Mitglied vom Regionalsekretär Kopien der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücke in elektronischer Form. Die Akten werden auf Wunsch oder bei vertraulichen Angelegenheiten persönlich zugestellt. Alle Akten für die Führung des Verbandes sind für alle Vorstandsmitglieder mit Passwort zugänglich auf dem Server der Region Sense abgelegt.

³ Die Art des Geschäftes (Information, Bericht oder Beschluss) ist bei den entsprechenden Traktanden vermerkt. Geschäfte mit wesentlichen finanziellen Folgen für die Mitgliedergemeinden werden in der Regel in zwei Lesungen behandelt. Dies ermöglicht den Vorstandsmitgliedern die Einholung der Meinung des jeweiligen Gemeinderates.

⁴ Jedes Ratsmitglied sorgt für die sichere Aufbewahrung der erhaltenen Unterlagen und ist für deren Vertraulichkeit verantwortlich. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt sind Originalakten

zwingend dem Regionalsekretär zu übergeben. Kopien in Papierform sind sachgerecht und der Vertraulichkeit entsprechend zu entsorgen. Elektronische Daten sind zu löschen.

Art. 5 Akteneinsichtnahme

¹ Die Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Region Sense, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

² Akten, die die Privatsphäre betreffen, werden mit der gebotenen Zurückhaltung behandelt.

Art. 6 Protokoll

¹ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll gemäss Art. 66 GG geführt.

² Grundsätzlich werden im Protokoll die wichtigen Aspekte der Beratungen und des Beschlusses zusammengefasst.

³ Das Protokoll wird vom Regionalsekretär unter seiner Verantwortung geführt. Das Protokoll wird dem Vorstand anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Auf einen vorgängigen Beschluss hin, behandelt der Vorstand die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.

⁵ Auf Beschluss des Vorstandes können die Beratungen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

⁶ Das Protokoll ist nicht öffentlich zugänglich. Der Vorstand kann jedoch mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll gewähren (Art. 103^{bis} Abs. 2 Bst. a GG)

Art. 7 Dokumentation

¹ Die Anträge an den Vorstand sind mit den für das Verständnis erforderlichen sachdienlichen Akten zu Dokumentieren und können mit mündlichen Angaben ergänzt werden.

² Für Korrespondenzen des Vorstandes genehmigt das Gremium einen Entwurf oder erteilt dem Präsidenten und dem Regionalsekretär die Kompetenz im Sinne der Beratungen zu handeln.

Art. 8 Vollzug von Beschlüssen

¹ Der Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes fällt grundsätzlich unter die Verantwortung des Regionalsekretärs und/oder des beauftragten Organs. Der Vorstand überwacht die Umsetzung.

² Betrifft ein Geschäft mehrere Bereiche, so koordinieren die betreffenden Organe den Vollzug.

II. Sitzungen

Art. 9 Traktandenliste

¹ Die Geschäfte werden auf die Traktandenliste gesetzt, wenn sie dem Präsidenten oder dem Regionalsekretär bis 20 Tage vor der gemäss Sitzungsplan stattfindenden Sitzung eingereicht werden.

² Die Arbeitsgruppe Büro erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen auf Grund der anstehenden und eingegangenen Geschäfte oder Anträge.

³ Ausnahmsweise kann der Vorstand im Einverständnis mit allen anwesenden Mitgliedern auf Geschäfte eintreten, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Wesentliche, finanzrelevante Geschäfte können auf diese Art nicht beschlossen werden.

Art. 10 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann der Vorstand beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen (Art. 62 Abs. 3 GG und Art. 5 Abs. 2 InfoG).

Art. 11 Leitung der Verhandlungen

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Wenn er abwesend ist oder in den Ausstand tritt, findet Artikel 61a Abs. 4 GG Anwendung.

Art. 12 Beizug von Fachleuten

Der Vorstand kann Dritte anhören, bevor er seine Beschlüsse fasst.

Art. 13 Verlauf der Beratungen

¹ Der Präsident stellt das Geschäft vor oder erteilt dem für das Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter oder für finanzielle Angelegenheiten dem Regionalsekretär oder einem Fachverantwortlichen das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei.

² Bei komplexen Geschäften oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Vorstand beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.

³ Der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 14 Information

¹ Der Vorstand informiert die Bevölkerung gemäss Artikel 83a GG sowie Artikel 42a, 42b und 42e-f ARGG.¹

² Gesuche um Zugang zu Dokumenten werden gemäss Artikel 42c und 42g ARGG behandelt.

III. Kompetenzordnung

Art. 15 Kompetenz für die Auslösung von finanziellen Ausgaben

¹ Alle Ausgaben müssen nach den Vorgaben des Budgets erfolgen. Es gilt der Grundsatz: «Mindestens Vieraugenprinzip, eine Person alleine kann keine Ausgabe bewilligen».

² Die Abstufung der Ausgaben erfolgt nach folgendem Schema:

- a) bis Fr. 1'000.00 Präsident und Mitglied des Büros der Region Sense;
- b) Fr. 1'001.00 bis Fr. 5'000.00 Büro der Region Sense;
- c) ab Fr. 5'001.00 Gesamter Vorstand der Region Sense.

³ Sämtliche Fragen, die das vorliegende Reglement offen lässt, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 16 Kleinprojekte

Alle Anträge für Anlässe und Kleinprojekte werden registriert, durch das Büro gemäss den Kriterien im Anhang III bewertet und der Entscheid begründet. Projekte, welche die Finanzkompetenz

¹ Mit dem Verweis auf die Artikel 42a ff. ARGG werden die anwendbaren Bestimmungen genannt (für das Übrige siehe Art. 8-16 des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten, InfoG, SGF 17.5). Möchte eine Gemeinde von den Regeln betreffend die Zuständigkeit für die Information (Art. 42e-f ARGG) abweichen, muss sie zu diesem Zweck ein allgemeinverbindliches Reglement erlassen (Art. 42d Abs. 2 ARGG)..

des Büros überschreiten werden durch den Vorstand entschieden. Die unterstützten Projekte und Anlässe sind Bestandteil des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 17 Vertretung

¹ Die vom Vorstand ausgehenden Schriftstücke werden vom Präsidenten und Regionalsekretär oder von deren Stellvertretern unterzeichnet.

² Die von diesen Personen unterzeichneten Akten sind für den Verband verbindlich, sofern dieser nicht nachweist, dass der oder die Unterzeichner des Schriftstückes oder das beschliessende Organ ihre Befugnisse in einer für Dritte erkennbaren Weise überschritten hat.

IV. Konfliktsituationen

Art. 18 Verfahren zur Konfliktbewältigung

¹ In einer Konfliktsituation beruft der Präsident eine ausserordentliche Sitzung ein. Falls nötig, kann er einen Mediator vorschlagen.

² Ist der Präsident Ursache des Konfliktes, so können zwei Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

³ Die Diskussionen werden so geführt, dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

⁴ Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so werden die Artikel 150 ff. GG angewendet.

V. Rechtsstellung und Entschädigung

Art. 19 Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss dem Anhang I des Reglements über das Rechnungswesen entschädigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 9. September 2011 in Kraft.

Vom Vorstand an seiner Sitzung vom 9. September 2011 genehmigt.

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Nicolas Bürgisser

Manfred Raemy

Anhang I – Vergabungen

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine Grössenordnung festzulegen, die es den verantwortlichen Personen ermöglicht, ohne grosse Sammelaktionen ausserordentliche Ereignisse im Umfeld des Regionalsekretariats und des Vorstandes mit einem gebührenden Zeichen zu würdigen oder in Notsituationen zu trösten.

Freudige oder unvermeidliche Ereignisse

Ereignis	Wer	Betrag
Geburt eines Kindes	Vorstand / Regionalsekretariat	Fr. 50.00
Hochzeit	Vorstand / Regionalsekretariat	Fr. 150.00
Spitalaufenthalt oder längere Krankheit	Vorstand / Regionalsekretariat	Fr. 50.00

Todesfälle

Wer	Delegation	Spenden	Kondolenz-schreiben	Verantwortlich
Heutiger Vorstand und Regionalsekretariat				
Vorstandsmitglied	x	Fr. 100.00	x	RS
Regionalsekretariat	x	Fr. 100.00	x	Präsident
Eltern	x	Fr. 50.00	x	RS
Lebenspartner/in	x	Fr. 50.00	x	RS
Kinder	x	Fr. 50.00	x	RS
Ehemaliger Vorstand und Regionalsekretariat		Fr. 20.00	x	RS

Anhang II – Unterschriftenregelung

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zur Abhebung von Bankguthaben, zur Aufnahme von Darlehen oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Region Sense gerechtfertigt sind, unter den in folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

Für sämtliche Beträge,

ist die Befugnis zur Abhebung von Bankguthaben und zur Aufnahme von Darlehen, den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

Der Regionalsekretar und
der (die) Präsident (Präsidentin) und / oder
der (die) Vizepräsident (Vizepräsidentin)

Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der oder den Banken zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.

Anhang III – Kleinprojekte

Unterstützung von kulturellen, sozialen Kleinprojekten oder Jugendanlässen

Die Region Sense unterstützt Kleinprojekte von regionaler Bedeutung für den Sensebezirk. Die Förderung findet im Rahmen einer Initialunterstützung oder zur Überbrückung von unerwarteten finanziellen Schwierigkeiten statt. Sie ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen und bezweckt keine eigene Förderpolitik in Konkurrenz zu den Verbandsgemeinden. Die Unterstützung von nachhaltigen Projekten hat Priorität. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Kriterien

- Die Projekte müssen eine regionale Nachhaltigkeit bezwecken;
- Projekte von ausschliesslich kommunalem Charakter werden nicht unterstützt;
- Die Unterstützung ist pauschal, einmalig innert 5 Jahren;
- Gewinnbringende Projekte werden nicht unterstützt;
- Die Unterstützung kann auch in Form einer Defizitgarantie erfolgen;
- Projekte von einmaligem Charakter müssen einem grossen überregionalen Bedürfnis entsprechen;
- Der Bedürfnisnachweis für alle Projekte ist durch den Antragsteller zu erbringen;
- Jugendprojekte haben Vorrang und die Entscheidungskriterien werden niederschwelliger angewendet;
- Der Verbandsbeitrag ist unabhängig vom lokalen Gemeindebeitrag und dient der Wertschätzung des regionalen Charakters des Projektes;
- Die Beitragszahlung erfolgt nach Abschluss des Projektes und Vorlegung der Abrechnung.